

# ZH\_OBERGERICHT SB130281 vom 20. Januar 2014

ZH Obergericht, 2014-01-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB130281](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130281)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB130281 du 20 janvier 2014

IT: ZH\_OBERGERICHT SB130281 del 20 gennaio 2014

## Erwägungen

### E. 5

In Würdigung sämtlicher Elemente sowohl der Tat- als auch der Täterkomponente ist die von der Vorinstanz ausgefallte Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu bestätigen. 6.1. Wie die Vorinstanz richtig festgehalten hat, richtet sich bei der Geldstrafe die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und - soweit er davon lebt - Vermögen, ferner nach seinem Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten und nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). 6.2. Die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten wurden von der Vorinstanz erhoben und entsprechend aufgeführt (Urk. 42 S. 15). Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte aktualisierend aus, dass er inzwischen Schulden in der Höhe von Fr. 120'000.-- habe. 6.3. Die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten sind nach wie vor bescheiden, weshalb ein Tagessatz in der Höhe von Fr. 30.-- als angemessen erscheint.

### E. 7

In Gesamtwürdigung der strafzumessungsrelevanten Kriterien ist der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 30.-- zu bestrafen.

- 9 - V. Vollzug Auf die diesbezüglichen Ausführungen der Vorinstanz kann vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 42 S. 16; Art. 82 Abs. 4 StPO). Der Vollzug der Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 30.- ist aufzuschieben und die Probezeit auf zwei Jahre festzusetzen. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Ausgangsgemäss sind die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO), weshalb die vorinstanzliche Kostenaufgabe (Ziff. 7) zu bestätigen ist. 2.1. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind auf Fr. 2'500.- zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 14 der Gebührenverordnung des Obergerichts, LS. 211.11.). 2.2. Im Berufungsverfahren unterliegt der Beschuldigte mit seinen Anträgen vollumfänglich, weshalb ihm die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen sind (Art. 428 Abs. 1 StPO). Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Dietikon vom

### E. 8

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 20.

Januar 2014 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Dr. F. Bollinger lic. iur. C. Grieder

- 12 - Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vor- erst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.